

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 221

Ilmenau, den 15. November 2021

Seite

Dritte Änderungssatzung zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

2

Sechste Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

4

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Dritte Änderungssatzung zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

Aufgrund §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) folgende Dritte Änderungssatzung zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 112 / 2013, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 172 / 2019.

Die Studierendenschaft der Universität hat in der Urabstimmung vom 22. Juli 2021 die Dritte Änderungssatzung zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau beschlossen. Der Präsident der Universität hat sie am 12. November 2021 genehmigt.

§ 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung der zweiten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt neu gefasst: "Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres."
- 2) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Finanzierung der Studierendenschaft der Universität bestimmt sich nach § 3 ThürStudFVO."

- 3) Im § 4 wird in Absatz 1 ein neuer Satz 5 wie folgt eingefügt: "Tritt der oder die Haushaltsverantwortliche zurück, wird das Amt bis zur Neubesetzung kommissarisch durch die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter ausgeübt."
- 4) Im § 5 Absatz 6 wird das Wort "Rektors" ersetzt durch das Wort "Präsidenten".
- 5) Im § 12 Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 4 werden die Worte "in der Regel" gestrichen.

- 6) Im § 14 Absatz 2 werden das Wort "gewählt" ersetzt durch das Wort "bestimmt" und am Ende das Wort "werden" gestrichen.
- 7) Im § 15 Absatz 3 wird nach dem Wort "sind" der Passus "gemäß §7 ThürStudFVO" eingefügt.
- 8) Im § 19 werden das Wort "wenigstens" gestrichen und die Zahl "6" ersetzt durch das Zahlwort "zehn".

§ 2

Die Dritte Änderungssatzung zur Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 ist das Haushaltsjahr 2021 durch Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans 2021 nach § 5 sowie § 5 ThürStudFVO zu verlängern.

Ilmenau, den 12. November 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler Präsident

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Sechste Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) folgende Sechste Änderungssatzung der Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 25. Mai 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200 / 2021.

Der Senat hat die Sechste Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie am 9. November 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 11. November 2021 genehmigt.

§ 1

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 25. Mai 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200 / 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Absatz 2 wird der Passus "Sommersemester 2021" durch den Passus "Wintersemester 2021 / 2022" ersetzt.
- 2. Es wird ein neuer § 2 wie folgt eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändern sich entsprechend
- "§ 2 Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation

Abweichend von § 6a Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor", "Master" und "Diplom" (PStO-AB), in der Fassung der dritten Änderungssatzung, können einzelne Lehrveranstaltungen und

4

Prüfungen eines Studienganges parallel zu oder an Stelle von Präsenzformen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen als Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen angeboten werden ("Lehre und Prüfungen in elektronischer Kommunikation", § 6a PStO-AB). Die Verantwortung für ein zur Teilnahme an Distanz-Lehre und Distanz-Prüfungen geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Die konkreten technischen Anforderungen für die Teilnahme an einzelnen Abschlussleistungen sind mit jeder Festlegung der Prüfungsform bekanntzugeben; Näheres regeln § 3 Absätze 3 und 4. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung von Lehre in elektronischer Kommunikation die Regelungen von § 11a PStO-AB entsprechend."

3. § 3 (neu; bisher § 2) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Abschlussleistungen – Aussetzen von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

Der Lauf der Fristen für Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 20 PStO-AB (Erstantrittsfrist) sind für das Wintersemester 2021 /2022 ausgesetzt. Entsprechend wird bei der Feststellung, ob Prüfungsleistungen rechtzeitig im Sinne von § 21 Absätzen 1 und 2 PStO-AB abgelegt wurden (Freiversuch, Notenverbesserung), das Wintersemester 2021 / 2022 nicht mitgerechnet.

Sollten Studierende im Wintersemester 2021 / 2022 an der Teilnahme der Lehre für ein oder mehrere Module im Umfang von jeweils mindestens der Hälfte des semesterbezogenen Gesamtaufwandes aufgrund pandemiebedingter Gründe gehindert sein, die durch diese nicht zu vertreten sind (zum Beispiel durch Quarantäne, Betreuung von Kindern aufgrund Kita- oder Schulschließungen), können sie auf Antrag und unter Nachweis der Gründe die im Wintersemester 2021/ 2022 für diese Module erbrachte Abschlussleistungen (§10 PStO-AB) als nicht unternommen anerkennen lassen. Ausgenommen sind Abschlussleistungen, die aufgrund einer Täuschung mit "nicht bestanden" bewertet wurden. Der Antrag ist in Textform bis zu Beginn des nächsten Prüfungsanmeldezeitraums (§16 Absatz 4 PStO-AB) an das Prüfungsamt zu richten. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der oder die Studierende die Antragstellung ohne sein beziehungsweise ihr Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. Ein Prüfungsantritt nach Satz 1 ist nicht auf die nach § 19 Absatz 1 PStO-AB zulässige Gesamtanzahl von Wiederholungsversuchen anzurechnen."

- 4. Im § 4 (neu, bisher § 3) werden
- a) im Absatz 2 der Passus "Sommersemester 2021" durch den Passus "Wintersemester 2021 / 2022" ersetzt,

b) im Absatz 3 Satz 2 der Passus «10. Mai 2021» ersetzt durch den Passus

"zwei Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Satzung im",

- c) Absatz 5 gestrichen; die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend angepasst,
- d) im Absatz 5 (neu, bisher Absatz 6) Satz 1 redaktionell die Wörter "im Rahmen" durch die Wörter "neben Maßnahmen" ersetzt und Satz 2 redaktionell wie folgt neu gefasst:

"Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss."

- e) im Absatz 7 (neu, bisher Absatz 8) der Passus "Wintersemester 2020 / 2021 und Sommersemester 2021" durch den Passus "Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021 / 2022" ersetzt.
- 5. Im § 5 (neu, bisher § 4) werden
- a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"Für die Teilnahme am Lehrangebot der Universität und an Abschlussleistungen sowie von der Erbringung der Abschlussarbeit oder Teilen hiervon gilt § 22 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-. Das Infektionsschutzkonzept der Universität ist zu beachten. Die Studierenden tragen die Verantwortung für das Vorliegen des Nachweises zur rechtzeitigen Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung. Für Abmeldung oder Rücktritt vom Versuch einer angemeldeten Abschlussleistung sind §§ 16 und 22 PStO-AB zu beachten."

- b) Absätze 2 und 3 gestrichen.
- 6. Im § 6 (neu, bisher § 5) werden in Satz 1
- a) im ersten Halbsatz der Passus "Sommersemester 2021" durch den Passus "Wintersemester 2021 / 2022" ersetzt,
- b) im zweiten Halbsatz nach dem Passus «SARS-CoV-2-Pandemie» der Passus "oder anderer pandemie-bedingter Gründe, die durch den Studierenden nicht zu vertreten sind," eingefügt und die Worte «zwei Monate» ersetzt durch die Worte "sechs Wochen".
- 7. Im § 8 (neu, bisher § 7) werden im Satz 1 der Passus "Sommersemester 2021" durch den Passus "Wintersemester 2021 / 2022" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

- 8. Im § 9 (neu, bisher § 8) werden
- a) Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- "(1) Für Abschlussleistungen gemäß § 10 PStO-AB in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation ist § 11a PStO-AB zu beachten.
- (2) § 11a PStO-AB ist auf das Promotionsverfahren, insbesondere die wissenschaftlichen Aussprachen nach § 7 entsprechend anzuwenden."
- b) Absätze 3 bis 14 gestrichen.
- 9. Im § 10 (neu, bisher § 9) werden das Wort "fünften" durch das Wort "sechsten" und der Passus "Sommersemester 2021" durch den Passus "Wintersemester 2021 / 2022" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Sechste Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt mit Wirkung ab dem Wintersemester 2021 / 2022 in Kraft.

Ilmenau, den 11. November 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler Präsident